

Preise der Grundversorgung für Wärmestrom, Elektro-Wärmepumpen oder steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) gem. § 14a EnWG

Stand: 01.12.2024



Die Stadtwerke Düren GmbH bieten nach den Bestimmungen der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden¹ mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGGV)“ sowie den „Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Düren GmbH“ folgende Grundversorgungsstarife:

Der Strompreis der Grundversorgungsstarife setzt sich jeweils aus einem monatlichen Grundpreis und einem Arbeitspreis je abgenommener Kilowattstunde zusammen. Die Preise gelten nur für die Energiemengen, die durch einen separaten Zähler getrennt vom Haushaltstrom gemessen werden (ausgenommen SP1 Anlagen).

Nacht1 und Nacht2 SP2N-Vertrag und SP2N+T-Vertrag		Netto	Brutto ²
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	22,69	27,00
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	22,69	27,00
Grundpreis	Euro/Monat	8,47	10,08

SP2N-Vertrag = nur NT-Messung
 SP2N+T-Vertrag = HT- und NT-Messung

Nacht3 SP1-Vertrag		Netto	Brutto ²
Arbeitspreis HT	Cent/kWh	32,81	39,04
Arbeitspreis NT	Cent/kWh	23,04	27,42
Grundpreis	Euro/Monat	9,30	11,07

Hinweis: Bei gemeinsamer Messung enthält der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch auch einen erheblichen Anteil des übrigen Stromverbrauchs. Der örtlich zuständige Netzbetreiber teilt den SWD aufgrund dessen einen Faktor zur Aufteilung des während der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauchs mit. Der Faktor beträgt bei Anlagen mit Tagnachladung in der Regel 25%. Durch die Multiplikation des Faktors mit dem außerhalb der Freigabestunden gemessenen Stromverbrauch wird eine Ausgleichsmenge ermittelt. Der außerhalb der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die Ausgleichsmenge erhöht. Dieser erhöhte Stromverbrauch gilt als übriger Stromverbrauch (HT). Der während der Freigabestunden gemessene Stromverbrauch wird um die vorgenannte Ausgleichsmenge vermindert. Der verminderte Stromverbrauch gilt dann als Wärmespeicherstromverbrauch (NT).

Elektro-Wärmepumpe (Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024)		Netto	Brutto ²
Arbeitspreis	Cent/kWh	24,37	29,00
Grundpreis	Euro/Monat	8,47	10,08

Elektro-Wärmepumpen und andere steuerbare Verbrauchseinrichtungen (steuVE) (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) ^{3, 4}		Netto	Brutto ²
Arbeitspreis	Cent/kWh	31,55	37,54
Grundpreis	Euro/Monat	13,90	16,54

Gesetzlich veranlasste Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelte des Netzbetreibers Leitungspartner GmbH ^{5, 6}		Elektro-Wärmepumpe (Inbetriebnahme nach 01.01.2024) nach § 14a EnWG Modul I		steuVE nach § 14a EnWG Modul I, gemeinsame oder getrennte Messung		Elektro-Wärmepumpe (Inbetriebnahme nach 01.01.2024) nach § 14a EnWG Modul II, getrennte Messung		steuVE nach § 14a EnWG Modul 2, getrennte Messung		
		Netto	Brutto ²	Netto	Brutto ²	Netto	Brutto ²	Netto	Brutto ²	
Variable Vorkosten in Cent/kWh										
Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁷	Cent/kWh	0,931	1,108	0,931	1,108	0,931	1,108	0,931	1,108	
Entlastung stromintensiver Unternehmen, § 19 NEV	Cent/kWh	0,643	0,765	0,643	0,765	0,643	0,765	0,643	0,765	
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	0,110	0,131	0,110	0,131	0,110	0,131	0,110	0,131	
Stromsteuer – StromStV; Regelsatz	Cent/kWh	2,050	2,440	2,050	2,440	2,050	2,440	2,050	2,440	
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	Cent/kWh	8,830	10,508	8,830	10,508	8,830	10,508	8,830	10,508	
Fixe Vorkosten in Euro/Jahr										
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	Euro/Jahr	73,20	87,11	73,20	87,11	0,00	0,00	0,00	0,00	
Messstellenbetrieb einschließlich Messung (iMSB)	Euro/Jahr	42,02	50,00	42,02	50,00	42,02	50,00	42,02	50,00	
Tarifschaltung	Euro/Jahr							6,31	7,51	
Saldo der genannten Kostenbelastung vor Entgelt-/Umlagenreduzierung										
	Cent/kWh	12,564	14,952	12,564	14,952	12,564	14,952	12,564	14,952	
	Euro/Jahr	115,22	137,11	115,22	137,11	42,02	50,00	48,33	57,51	
Reduzierungen										
Pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul I	Euro/Jahr	73,20	87,11	73,20	87,11					
Prozentuale Netzentgeltreduzierung nach Modul II	Cent/kWh					5,298	6,305	5,298	6,305	
Umlagenreduzierung nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁷	Cent/kWh	0,931	1,108			0,931	1,108			
Saldo der genannten Kostenbelastung nach Entgelt-/Umlagenreduzierung										
	Cent/kWh	11,633	13,844	12,564	14,952	6,335	7,539	7,266	8,647	
	Euro/Jahr	42,02	50,00	42,02	50,00	42,02	50,00	48,33	57,51	

Gesetzlich veranlasste Umlagen und Abgaben sowie Netzentgelte des Netzbetreibers Leitungspartner GmbH ^{5, 6}		Elektro-Wärmepumpe (Inbetriebnahme vor 01.01.2024)		Nacht1 und Nacht2 SP 2N-Vertrag und SP 2N+T-Vertrag		Nacht3 SP1	
Variable Vorkosten in Cent/kWh		Netto	Brutto ²	Netto	Brutto ²	Netto	Brutto ²
Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁷	Cent/kWh	0,931	1,108	0,931	1,108	0,931	1,108
Entlastung stromintensiver Unternehmen, § 19 NEV	Cent/kWh	0,643	0,765	0,643	0,765	0,643	0,765
Konzessionsabgabe	Cent/kWh	0,110	0,131	0,110	0,131	0,110	0,131
Stromsteuer – StromStV; Regelsatz	Cent/kWh	2,050	2,440	2,050	2,440	2,050	2,440
Netzentgelt pro verbrauchte Kilowattstunde	Cent/kWh	1,920	2,280	1,920	2,280	1,920	2,280
Fixe Vorkosten in Euro/Jahr							
Verbrauchsunabhängiger Grundpreis Netz	Euro/Jahr	0,00	0,00	0,00	0,00	73,20	87,11
Messstellenbetrieb einschließlich Messung (MSB)	Euro/Jahr	7,83	9,32	15,66	18,64	15,66	18,64
Tarifschaltung	Euro/Jahr			6,31	7,51	6,31	7,51
Saldo der genannten Kostenbelastung vor Entgelt-/Umlagenreduzierung							
	Cent/kWh	5,654	6,724	5,654	6,724	5,654	6,724
	Euro/Jahr	7,83	9,32	21,97	26,14	95,17	113,25
Reduzierungen							
Pauschale Netzentgeltreduzierung nach Modul I	Euro/Jahr						
Prozentuale Netzentgeltreduzierung nach Modul II	Cent/kWh						
Umlagenreduzierung nach § 12 Abs. 1 EnFG ⁷	Cent/kWh	0,931	1,108				
Saldo der genannten Kostenbelastung nach Entgelt-/Umlagenreduzierung							
	Cent/kWh	4,723	5,616	5,654	6,724	5,654	6,724
	Euro/Jahr	7,83	9,32	21,97	26,14	95,17	113,25

Rechnerisch ergibt sich damit als Anteil für die vom Grundversorger erbrachten Leistungen (Beschaffung, Vertrieb einschließlich Marge)

Beispiel: SWD KlassikWärmestrom SP1 Anlage		Netto	Brutto ²
Am verbrauchsunabhängigen Grundpreis	Euro/Jahr	16,43	19,55
Am Arbeitspreis pro Kilowattstunde HT	Cent/kWh	27,16	32,32

Sie haben bereits ein Elektroauto? Dann benötigen Sie keinen separaten Autostrom-Vertrag mehr. Melden Sie sich gerne unter emobility@stadtwerke-dueren.de

- Haushaltskunden sind Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.
- Das Stromentgelt ermittelt sich auf der Basis von Nettopreisen und erhöht sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (zurzeit 19%).
- Die Umlagenreduzierung nach § 22 EnFG wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen in der Abrechnung des Stromverbrauchs unter Vorbehalt der Genehmigung nach § 68 EnFG berücksichtigt.
- Sofern die Belieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung im Sinne des § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A erfolgt, welche mehr als 4,2 kW Leistung aufweist und erstmalig am oder nach dem 01.01.2024 in Betrieb genommen wurde, gewährt der örtliche Netzbetreiber für die Stromlieferung aufgrund einer netzorientierten Steuerungsmöglichkeit eine Netzentgeltreduzierung. Dafür hat die Bundesnetzagentur verschiedene Module der Netzentgeltreduzierung festgelegt. Ihren Netzbetreiber teilen wir Ihnen jederzeit gerne auf Anfrage mit. Das Modul 1 sieht eine pauschale Reduzierung vor. Diese beträgt 80,00 Euro (brutto) zuzüglich einer netzbetreiberindividuellen Stabilitätsprämie, die sich nach der Formel „3.750 kWh x örtlicher Arbeitspreis Niederspannung in EUR/kWh x 0,2“ errechnet, wobei die Reduzierung auf das an der jeweiligen Marktlokation zu zahlenden Netzentgelt begrenzt ist. Das Modul 2 beinhaltet eine prozentuale Reduzierung in Höhe von 40 % des Arbeitspreises auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers. Im Rahmen der prozentualen Reduzierung nach Modul 2 reduziert sich zudem der Grundpreis um die Höhe auf die Netznutzung des jeweiligen Netzbetreibers entfallenden Grundpreises. Voraussetzung für Modul 2 ist, dass die Stromlieferung an eine steuerbare Verbrauchseinrichtung mit mehr als 4,2 kW Leistung und einer erstmaligen Inbetriebnahme nach dem 01.01.2024 erfolgt und deren Stromverbrauch über einen separaten Zähler gemessen sowie an einer separaten Marktlokation abgerechnet wird. **Die Netzentgeltreduzierung wird bei Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen und einer wirksamen Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung mit dem Netzbetreiber in der Abrechnung des Stromverbrauchs berücksichtigt, sodass sich der Preis entsprechend reduziert.** Derzeit stehen nur Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung) und Modul 2 (prozentuale Arbeitspreisreduzierung) zur Verfügung. Gegenüber Kund:innen, die Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung mit Inbetriebnahme vor dem 01.01.2024 sind, ist die Netzentgeltreduzierung nur möglich, wenn eine freiwillige Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung nach § 14a EnWG in Verbindung mit den Festlegungen der Bundesnetzagentur nach den Beschlüssen BK6-22-300 und BK8-22/010-A mit dem örtlichen Netzbetreiber besteht. Weitere Informationen zu den Modulen erhalten Sie bei Ihrem Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/SteuerbareVBE/start.html>.
- Zusätzliche Erläuterungen und Hinweise zur Höhe der genannten Umlagen und Abgaben finden Sie auf der internetbasierten Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber unter www.netztransparenz.de.
- Die Kosten für den Messstellenbetrieb und die Netzentgelte können je nach Zählertyp und Tarif variieren und sind auf der Internetseite des zuständigen Netzbetreibers veröffentlicht und einzusehen.
- Seit dem 01.01.2023 wurden die KWKG-Umlage und die § 17 Offshore-Netzumlage im Energiefinanzierungsgesetz (EnFG) zusammengefasst und sind gemeinsam als „Umlagen nach § 12 Abs. 1 EnFG“ auszuweisen.